

Merkblatt Vergabe für private Antragstellende

Dieses Merkblatt dient privaten Antragstellenden der LAG Altmark Mitte im ELER-Fonds als Hilfestellung bei der Einhaltung der förderrechtlichen Vorschriften in der Auftragsvergabe und der Einreichung von Unterlagen bei der Förderbehörde.

Es beruht auf den offiziellen Hinweisen des Landes. Diese finden Sie unter:

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=ALLG_25_MB_Auftragsvergabe_GAPSP.pdf

Bitte beachten Sie unbedingt auch alle entsprechenden Vorgaben in Ihrem Zuwendungsbescheid und insbesondere in dessen Anlagen!!

Was sind private Antragstellende?

Private Antragstellende sind Einzelpersonen, eingetragene Vereine, Stiftungen und juristische Personen privaten Rechts (z.B. GmbH, GbR, AG etc.).

Was gilt für private Antragstellende in der Auftragsvergabe?

Für private Antragstellende gelten die Regelungen der **Nr. 4.3** der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zum Zuwendungsbescheid (**ANBest-GAP**):

„Zuwendungsempfänger, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 (öffentliche Auftraggeber) erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer verpflichtet, mehrere – grundsätzlich mindestens drei – leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.“

Ab einem Auftragswert von 5 000 € je Los ohne Umsatzsteuer sind also grundsätzlich mindestens drei vergleichbare Angebote abzufordern!

Das **Abfordern** von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass nachweislich drei geeignete leistungsfähige Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert/angeschrieben worden sein müssen.

Die Angebotsabforderung muss aufgrund der Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers immer schriftlich bzw. in elektronischer Form vorliegen. Darüber hinaus müssen die Angebote **vergleichbar** sein, d. h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und gegebenenfalls weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, **die vom Antragsteller für alle gleich vorgeben werden**, erfüllen.

Die Angebote sollten grundsätzlich **produktneutral** eingeholt werden. In den Fällen, in denen nur vergleichbare Angebote eines bestimmten Herstellers (aber von verschiedenen Händlern) vorliegen, könnte ein Verstoß gegen das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorliegen. In diesen Fällen sollte eine nachvollziehbare Begründung eingereicht werden.

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes: Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss der Antragsteller dies nachvollziehbar begründen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht immer entscheidend. Es ist zu begründen, warum unter den Angeboten der Zuschlag nicht auf das preislich günstigste Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist in Anlehnung an die Vorgaben der Vergabeordnungen unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist vorzunehmen. Die Wirtschaftlichkeit muss dann durch den Antragsteller begründet, dokumentiert, nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden (s. auch **Anlage 1**).

Hinweis: Bei der Beauftragung von Planungsleistungen für Investitionen nach HOAI bedarf es ebenfalls der Einholung von drei Vergleichsangeboten, sofern die Planungsleistungen gefördert werden sollen. Bitte beachten Sie, dass Planungsleistungen nur bis maximal 10 % des bewilligten Förderbetrages angerechnet werden. Bei einer Fördersumme von z.B. 100.000 € also nur maximal 10.000 €.

Was ist der Unterschied zwischen „Einholen“ und „Abfordern“:

Das „Einholen“ von mindestens drei Angeboten bedeutet, dass diese drei Angebote beim Antragsteller vorhanden sein müssen. Falls beim Antragsteller keine drei schriftlichen Angebote vorliegen und nur nachweislich drei Anbieter angeschrieben wurden, ist dies nicht ausreichend. I.d.R. sollten **nachweislich mindestens fünf** grundsätzlich geeignete leistungsfähige Anbieter angeschrieben worden sein, um dem Erfordernis des **Einholens** der drei Angebote ausreichend Rechnung getragen zu haben.

Sollten trotz des Abforderns von mehr als drei Angeboten weniger als drei Anbieter ein Angebot abgeben, dokumentieren Sie dies bitte. Falls der Anbieter Ihnen nicht schriftlich mitteilt, kein Angebot abgeben zu wollen, rufen Sie ihn bitte an. Verweigert er mündlich die Angebotsabgabe, dokumentieren Sie dies bitte in einem kleinen Vermerk mit Datum und Name des Gesprächspartners für die Vorlage bei der Bewilligungsbehörde.

Was gilt bei einem Auftragswert unter 5 000 Euro Auftragswert je Los ohne Umsatzsteuer?

Direktauftrag (vormals Direktkauf) bis 5 000 Euro: Bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Direktauftrag zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch hier zu beachten. Am einfachsten wird diesen Prinzipien Rechnung getragen, indem die **Marktrecherche/ der Preisvergleich mindestens dreier Anbieter** (z.B. Internet-/ Baumarktangebote, Prospekte, Kataloge) von vergleichbaren Produkten vorgelegt werden. Für den Preisvergleich kann ebenfalls die **Anlage 1** genutzt werden.

Zu beachten ist hier, dass bei Einzelpreisen der Nettogesamtauftragswert je Los zu bilden ist und dieser unter 5 000 Euro (bzw. der in den einschlägigen Regelungen festgelegten zulässigen Höhe) liegen muss, d.h. es darf **keine künstliche Splittung** zur Umgehung von Vergabevorschriften erfolgen. Das Land führt dazu folgendes Beispiel an:

Es werden 14 Einzelbeschaffungen/-einkäufe von Druckerpapier, Stiften, usw. von verschiedenen oder vom selben Anbieter getätigt. Die Einzelwerte dieses Loses „Büromaterial“ sind zu einem Gesamtauftragswert zu addieren. Liegt dieser unter diesen 5 000 Euro (netto), kann der Direktkauf erfolgen. Dann genügt die Vorlage von drei Vergleichspreisen. Bei einem Wert über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind schriftliche Angebote von drei leistungsfähigen Unternehmen einzuholen.

Einzureichende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde von privaten Antragstellern

- **Bereits mit dem Förderantrag** sind zum Zweck der Plausibilisierung der Zuwendungshöhe je Los mindesten drei gültige Angebote (nicht älter als 6 Monate) von mindestens drei Anbietern einzureichen. Gleiches gilt für die Ergebnisse der Marktrecherche bei Direktauftrag. Dokumentation (siehe Anlage 1)
- Zudem ist bei der Einreichung des Förderantrages eine **Angebotsauswahl** nach dem Muster der Anlage 1 zu treffen. Sollten Sie sich nicht für das preisgünstigste Angebot entscheiden, sondern für das wirtschaftlichste, bedarf es in der Antragstellung einer nachvollziehbaren Begründung (Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist etc.) für diese Entscheidung.
Auch bei Direktaufträgen kann Anlage 1 für den Preisvergleich von drei Anbietern genutzt werden.

Achtung: Sollten bei Baumaßnahmen gegenüber den eingereichten Angeboten Nachträge erforderlich sein, informieren Sie bitte die Bewilligungsbehörde per Mail mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit und bitten um Bestätigung.

Sofern an anderer Stelle keine Einsparungen zu erwarten sind und Sie den Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, fragen Sie bitte beim LAG-Management nach, inwiefern eine Aufstockung der Fördermittel möglich ist.

Sie haben noch Fragen zur Vergabe: Dann wenden Sie sich bitte an das Management der LAG per E-Mail: LEADER-Altmark-Mitte@vindelici.com oder telefonisch zwischen 9:00 und 17:00 Uhr (030 16636948).